

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 1. Juli 2009

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Sulzberger Ltg.- 295/A-5/59-2009 eingebracht am 16. Juni 2009 betreffend „Baumängel bei der Generalsanierung der Sporthauptschule Zwettl“ darf ich wie folgt beantworten.

Die Hauptschulgemeinde Zwettl ist Schulerhalter der Sporthauptschule Zwettl und hat hierbei die Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des NÖ Pflichtschulgesetzes einzuhalten. Aus dieser Zuständigkeit heraus hat sie daher das vorliegende Bauvorhaben Generalsanierung und Umbau des Gebäudes der Sporthauptschule Zwettl, Schulgasse 24, durchgeführt.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist gemäß § 1 Abs. 2 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl 5070-11, als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet, besitzt als solche eigene Rechtspersönlichkeit und handelt durch eigene Organe. Gemäß § 10 leg. cit. obliegt die Vertretung des Fonds dem Kuratorium. Weiters sind die Aufgaben des Geschäftsführers angeführt. Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Geschäftsführung dieses selbstständigen Rechtsträgers nicht dem Fragerecht unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen